

Aktuelle Informationen zur Dichtheitsprüfung

1. Die 180-Grad-Wende in der Umweltausschusssitzung am 14.12. 2011
2. Bürgerinnen und Bürger sagen „Nein“ zur zwangsweisen Dichtheitsprüfung
3. Die Hilchenbacher Resolution gegen die Dichtheitsprüfung
4. Erfolgreiche Unterschriftenaktion in Hilchenbach
5. Die Gesetzesvorlage der Regierungskoalition (SPD/GRÜNE)
6. Die Gesetzesvorlage der CDU Fraktion und der FDP-Fraktion
7. Kanalprüfung im Umweltausschuss - Die Parteien nähern sich an
8. Aktuelle Gesetzeslage und Parteienvorschläge im Vergleich
9. Wie geht es weiter?
10. Die Eckpunkte der geplanten neuen Rechtsvorschrift

1. Die 180-Grad-Wende in der Umweltausschusssitzung am 14. Dezember 2011

Mit den Stimmen von CDU, FDP und Linken nahm der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags NRW am 14. Dezember 2011 einen Antrag der FDP an, der die Landesregierung auffordert, den Vollzug der Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserkanäle auszusetzen.

Zu Beginn der Aussprache hatte der Ausschussvorsitzende Friedhelm Ortgies (CDU) auf das große Engagement der Bürgerinnen und Bürger hingewiesen.

Seitens der FDP-Fraktion wurde zur Begründung des Antrages insbesondere angeführt, der entsprechende Erlass des Landesumweltministeriums ermögliche keine bürgerfreundliche Umsetzung des zugrundeliegenden Gesetzes aus dem Jahr 2007.

SPD und Grüne werteten den Antrag als Aufruf zu rechtswidrigem Handeln und bezweifelten daher dessen Rechtmäßigkeit.

Dennoch kündigte Minister Johannes Remmel, der selbstverständlich ahnen konnte, wie der Umweltausschuss beschließen würde, noch vor Beginn der Ausschusssitzung öffentlich an, dass der umstrittene § 61a Landeswassergesetz ausgesetzt werde.

Zur Information sei hier noch einmal dieses umstrittene Gesetz wiedergegeben (in Auszügen). Die wichtigsten (und besonders umstrittenen) Ausführungen sind blau hervorgehoben.

§ 61 a Private Abwasseranlagen

3. Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung **von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen**. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen.

Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

4. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch **bis zum 31. Dezember 2015** durchgeführt werden.

An diesem 14. Dezember 2011 nahm die über viele Jahre hinweg in den Städten und Gemeinden kontrovers diskutierte Dichtigkeitsprüfung eine Wende, die auch Optimisten so nicht erwartet hatten.

2. Bürgerinnen und Bürger sagen „Nein“ zur Dichtigkeitsprüfung

Die Landesregierungen sowohl der CDU und FDP in ihrer Regierungszeit als auch der SPD / GRÜNEN wollten mit aller Konsequenz die Prüfung privater Abwasseranlagen durchsetzen.

Aber dieses Thema war ein gelungenes Beispiel dafür, dass sich die Bürgerinnen und Bürger nicht alles gefallen lassen. Mit Blick auf den Termin „31. Dezember 2015“ formierten sich zunehmend Bürgerinitiativen, diese informierten überall im Land über die Unsinnigkeit der Dichtigkeitsprüfung, setzten die Landesregierung beispiellos unter Druck und forderten sie auf, den § 61a Landeswassergesetz aufzuheben oder zumindest grundlegend zu verändern.

Dass die Bürgerinnen und Bürger auch in unserer Stadt nicht einverstanden waren mit dem Vorgehen der Landesregierung, zeigte sich im Herbst letzten Jahres. Zu zwei Veranstaltungen der SPD-Fraktion in Hilchenbach und Müsen erschienen viele Hundert Bürgerinnen und Bürger und wurden durch den Sprecher aller nordrhein-westfälischen Bürgerinitiativen gegen die Dichtigkeitsprüfung, Herrn Fritz Pucher aus Minden, über die aktuell gültige Rechtslage und das geplante Vorgehen der Landesregierung informiert.

Und es waren die unzähligen Bürgerinnen und Bürger, die uns bei den Veranstaltungen und in vielen Gesprächen Mut gemacht und uns aufgefordert haben, weitergehende Maßnahmen gegen diese zwangsweise Prüfung zu unternehmen.

Für uns in der SPD-Fraktion war es wichtig, diesbezüglich nicht alleine aktiv zu werden. Das hat unser Fraktionsvorsitzender Helmut Kaufmann bei den beiden Veranstaltungen auch in aller Deutlichkeit erläutert.

Daher wurde Kontakt aufgenommen zu allen anderen Fraktionen und letztlich ist es gelungen, mit der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der UWG-Fraktion eine sehr erfolgreiche Unterschriftenaktion durchzuführen und eine Resolution im Rat der Stadt Hilchenbach zu beschließen.

3. Die Hilchenbacher Resolution gegen die Dichtigkeitsprüfung

Der Bürgermeister wird aufgefordert, nachfolgende Resolution an die Landesregierung NRW zu übersenden.

Die Stadt Hilchenbach wendet sich mit der folgenden Resolution zur Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen an die Landesregierung des Landes NRW:

CDU-Fraktion Hilchenbach

Dr. Werner Schäfer (Fr.-Vorsitzender) Zur Kreuzkapelle 7 57271 Hilchenbach

FDP-Fraktion Hilchenbach

Ernst Heinrich Hofmann (Fr.-Vorsitzender) Sieben Eichen 17 5727 Hilchenbach

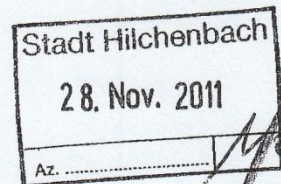
SPD-Fraktion Hilchenbach

Helmut Kaufmann (Fr.-Vorsitzender) Theodor-Heuss-Str. 7a 57271 Hilchenbach

UWG-Fraktion Hilchenbach

Heinz Jürgen Völkel (Fr.-Vorsitzender) In der Mahlbach 1b 57271 Hilchenbach

An die
Stadt Hilchenbach
Herrn Bürgermeister Hasenstab
Markt 13
57271 Hilchenbach



Sitzung des Rates am 30.11.2011 Antrag zur Sache / Antrag zur Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hasenstab,

die oben genannten Fraktionen stellen gemeinsam zur Sitzung des Stadtrates am 30.11.2011 den folgenden Antrag und bitten um Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW bzw. gemäß § 6 Abs. 4 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilchenbach (Dringlichkeit). Die Dringlichkeit wird zu Beginn der Sitzung begründet.

Der Rat der Stadt Hilchenbach möge beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, nachfolgende Resolution an die Landesregierung NRW zu übersenden.

Die Stadt Hilchenbach wendet sich mit der folgenden Resolution zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen an die Landesregierung des Landes NRW:

1. Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze in den einzelnen Bundesländern bzgl. der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen wird der Landtag aufgefordert, die Umsetzung des § 61a Landeswas-

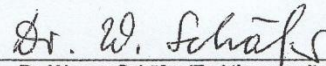
sergesetz so lange auszusetzen, bis eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung über das Wasserhaushaltsgesetz (§ 61 Abs. 3) getroffen wurde.

2. Des Weiteren ist der § 61a Landeswassergesetz derart zu ergänzen, dass die Sanierungsfrist mit dem Schadenspotential gekoppelt wird. Ein Schaden, von dem nur ein geringes Schadenspotential ausgeht, braucht ggf. überhaupt nicht saniert werden. Hier sollte der Kommune die Entscheidungskompetenz bezüglich des Umfangs und der Frist zur Schadensbehebung übertragen werden.

Eine ausführliche Begründung erfolgt in der Sitzung am 30.11.2011.

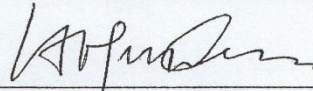
Hilchenbach, den 24.11.2011

Für die CDU-Fraktion



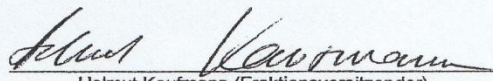
Dr. Werner Schäfer (Fraktionsvorsitzender)

Für die FDP-Fraktion



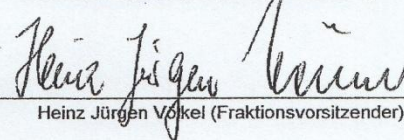
Ernst-Heinrich Hofmann (Fraktionsvorsitzender)

Für die SPD-Fraktion



Helmut Kaufmann (Fraktionsvorsitzender)

Für die UWG-Fraktion



Heinz Jürgen Vökel (Fraktionsvorsitzender)

Dass die Aktivitäten in Hilchenbach, im Heimatskreis des Umweltministers Johannes Remmel, nicht unerheblich an den großartigen Erfolg gegen die Dichtheitsprüfung beteiligt waren bestätigte der Sprecher der Bürgerinitiativen in Nordrhein-Westfalen (Fritz Pucher aus Minden) ausdrücklich.

Noch am Abend des 14. Dezember 2011 erhielt der SPD-Fraktionsvorsitzende Helmut Kaufmann eine E-Mail von Fritz Pucher, in der dieser unter anderem wörtlich mitteilte:

„Hilchenbach war ein unglaublich wichtiger Baustein auf dem Wege, den § 61a aufzuheben“.

4. Erfolgreichere Unterschriftenaktion in Hilchenbach



1086 Unterschriften gegen die Dichtheitsprüfung bekam Umweltminister Johannes Weibel von den Fraktionsvertretern überreicht. Da der vereinbarte Termin im Rathaus kurzfristig nach vorne verlegt werden musste und Herr Remmel nicht allzu viel Zeit mit nach Hilchenbach gebracht hatte, waren die Fraktionsvertreter nicht komplett vertreten. Als Dr. Werner Schäfer (CDU), Erst-Heinrich Hofmann (FDP) und Heinz-Jürgen Völkel (UWG) pünktlich beim Rathaus eintrafen, fuhr der Dienstwagen des Ministers gerade davon. Auf dem Bild von rechts nach links: Helmut Kaufmann (SPD-Fraktionsvorsitzender), Klaus Stötzel, stellvertretender Bürgermeister (SPD), André Jung (stellvertretender Fraktionsvorsitzender, CDU), Michael Stötzel (SPD-Ratsmitglied).

5. Die Gesetzesvorlage der Regierungskoalition (SPD / GRÜNE)

In der Gesetzesvorlage vom 17. Januar 2012 schreibt die Regierungskoalition, dass die „bislang in § 61a Landeswassergesetz fixierten starren gesetzlichen Regelungen sich im Praxisvollzug und vor

dem Anspruch von Bürgerfreundlichkeit und der Gleichbehandlung nicht bewährt“ haben (Landtag NRW, Drucksache 15/3769, S. 2).

Vor diesem Hintergrund sei es geboten, eine bürgerfreundliche und praxistaugliche gesetzliche Regelung zu schaffen, die gleichzeitig die Erreichung der Ziele des Gewässerschutzes gewährleistet und dem Vorsorge und Verursacherprinzip Rechnung trägt. Des Weiteren verweist die SPD/GRÜNEN Regierung auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2010), in dem bundesweit verbindliche Pflichten für die Überwachung von Zustand und Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen festgeschrieben seien. Hieran anknüpfend sehe der Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung vor, in der die Einzelheiten der Prüfungen für alle Abwasseranlagen geregelt werden könnten (siehe Landtag NRW, Drucksache 15/3769, S. 2).

Von besonderer Bedeutung ist die Option, dass zukünftig (nach dem hessischen Modell) die Gemeinde zuständig sein soll für die gesamte Überprüfung öffentlicher und privater Abwasseranlagen (siehe Landtag NRW, Drucksache 15/3769, S. 2).

Nunmehr schlägt die Landesregierung bezüglich der Dichtheitsprüfung der privaten Kanäle folgenden konkreten Gesetzestext vor:

1. In § 53 wird nach Absatz 1d folgender Absatz 1e angefügt:

„(1 e) **Die Gemeinde** hat den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal nach Maßgabe der **Rechtsverordnung zu § 61 Absatz 2 zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise des Grundstückseigentümers vorlegen zu lassen**. Führt die Gemeinde diese Überwachung selbst oder durch einen von ihr beauftragten Sachkundigen durch, regelt sie durch Satzung, ob die hierfür entstandenen Kosten im Rahmen der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz angesetzt werden oder als Kostenersatz nach § 10 Kommunalabgabengesetz von dem Grundstückseigentümer zu ersetzen sind.

3. § 61a wird aufgehoben.

Entnommen: Landtag NRW, Drucksache 15/3769, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der GRÜNEN (Auszug).

6. Die Gesetzesvorlage der CDU Fraktion und der FDP-Fraktion

Im Gesetzentwurf der CDU Fraktion und der FDP-Fraktion wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass zur Überprüfung der Rohrleitungen Hochdruckgeräte und andere Spezialmaschinen erforderlich seien. Durch den Einsatz dieser Geräte würden Schäden an den Leitungen häufig erst verursacht, schreiben CDU und FDP (siehe Landtag NRW, Drucksache 15/3563, S. 2).

Die Fraktionen CDU und FDP schlagen in ihrem Gesetzentwurf vor, dass grundsätzlich nach der Errichtung (Neubau) einer Abwasseranlage eine Dichtheitsprüfung durchzuführen sei und die Belege aufbewahrt werden müssten. Damit könne man von einer grundsätzlichen Dichtheit der vorhandenen Rohrleitungen ausgehen.

Darüber hinaus sei eine Dichtheitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine „bedeutende Änderung“ der Anlage festzustellen sei oder bei „begründetem Verdacht insbesondere auf Vorliegen einer bedeutenden Boden- und / oder Grundwasserverschmutzung“ (Landtag NRW, Drucksache 15/3563, S. 2).

Der konkret vorgeschlagen Gesetzestext bezüglich der Dichtheitsprüfung lautet wie folgt:

3. Nach der Errichtung hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen bei Bauabnahme in Kopie vorzulegen.

4. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss eine Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer bedeutenden Änderung sowie bei begründetem Verdacht insbesondere einer bedeutenden Veränderung der Bodenstruktur oder einer Boden- und / oder Grundwasserverschmutzung durchgeführt

Entnommen: Landtag NRW, Drucksache 15/3563, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Auszug)

7. Kanalprüfungspflicht im Umweltausschuss - Parteien nähern sich an

Bei der nunmehr spannend erwarteten ersten Lesung eines neuen Landeswassergesetzes am 26.01.2012 brachten die Fraktionen die oben beschriebenen Gesetzesvorschläge in die Beratung ein. Wie Beobachter der Sitzung berichteten, sei deutlich erkennbar gewesen, dass sich die Parteien bzw. Regierung und Opposition annäherten.

Das ist sicherlich nicht nur vernünftig, sondern in NRW auch zwingend notwendig, da die Regierung keine Mehrheit besitzt, aber auch CDU und FDP gemeinsam keine Gesetze verabschieden können bzw. wollen, da speziell die CDU einer Parlamentsmehrheit mit der Partei der Linken aus dem Wege geht.

Von einer Einigung kann allerdings noch nicht gesprochen werden, da die rot-grüne Regierungsfaktionen und die Opposition am 26. Januar 2012 bei den Beratungen ihrer unterschiedlichen Gesetzentwürfe zunächst einmal verteidigten.

SPD und Grüne erwägen, bei Ein- und Zweifamilienhäusern außerhalb von Wasserschutzgebieten auf regelmäßige Überprüfungen privater Abwasserkanäle zu verzichten. CDU und FDP wollen die Lockerungen nicht auf kleine Häuser beschränken. Sie wollen eine Prüfungspflicht privater Eigentümer nur für Neubauten sowie bei grundlegenden Sanierungen oder begründetem Verdacht auf Schädigungen.

Eine solche Regelung soll auch in Wasserschutzgebieten gelten. Auch die Linke ist gegen teure "Zwangsuntersuchungen" auf Kosten der Bürger.

Umweltminister Rimmel wirbt derzeit dafür, im "parlamentarischen Wettstreit" um die beste Lösung zu ringen.

Im **März 2012** sollen dazu Experten angehört werden. Abgeordnete beider politischen Lager äußerten Zuversicht, dass eine Einigung gelingt. Er gehe davon aus, dass dies noch im ersten Halbjahr der Fall sein könne, sagte beispielsweise der CDU-Landtagsabgeordnete Josef Hovenjürgen.

8. Aktuelle Gesetzeslage und Parteilvorschläge im Vergleich

Aktuel-
les Ge-
setz

§ 61 a Private Abwasseranlagen

3. Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

4. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

SPD /
GRÜNE
Antrag

1. In § 53 wird nach Absatz 1d folgender Absatz 1e angefügt:

„(1 e) **Die Gemeinde** hat den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal nach Maßgabe der **Rechtsverordnung zu § 61 Absatz 2 zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise des Grundstückseigentümers vorlegen zu lassen.** Führt die Gemeinde diese Überwachung selbst oder durch einen von ihr beauftragten Sachkundigen durch, regelt sie durch Satzung, ob die hierfür entstandenen Kosten im Rahmen der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz angesetzt werden oder als Kostenersatz nach § 10 Kommunalabgabengesetz von dem Grundstückseigentümer zu ersetzen sind. 3. § 61a wird aufgehoben.

Entnommen: Landtag NRW, Drucksache 15/3769, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der GRÜNEN (Auszug).

CDU/
FDP
Antrag

3. Nach der Errichtung hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen bei Bauabnahme in Kopie vorzulegen.

4. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss eine Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer bedeutenden Änderung sowie bei begründetem Verdacht insbesondere einer bedeutenden Veränderung der Bodenstruktur oder einer Boden- und / oder Grundwasserverschmutzung durchgeführt

9. Wie geht es weiter?

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat den Entwurf für eine Rechtsverordnung für die Funktionsprüfung von Abwasserleitungen vorgelegt und erklärt dazu, dass die ursprüngliche gesetzliche Regelung der CDU/FDP-Vorgängerregierung nicht praktikabel und bürgerfreundlich umzusetzen sei.

„Die Landesregierung habe deshalb Konsequenzen daraus gezogen und schlägt eine bürgerfreundliche Regelung vor, die gleichzeitig dem Schutz der Umwelt gerecht wird“, sagte NRW-Umweltminister Rimmel nach der Kabinettsitzung. „Deshalb soll die grundsätzliche Pflicht, dass Abwasserkanäle funktionsfähig und betriebssicher sein müssen, selbstverständlich auch in NRW weiter gelten“, betonte der Minister weiter. Mit dem nun vorgelegten Entwurf einer Rechtsverordnung setze die Landesregierung Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz) um.

Mit dem Entwurf der Rechtsverordnung wolle man den entsprechenden Gesetzentwurf der Regierungsfractionen inhaltlich ausfüllen.

10. Die wichtigsten Eckpunkte des Entwurfs der neuen Rechtsverordnung:

Die Landesregierung beabsichtigt die Ausführung eines neuen Gesetzes zur Dichtheitsprüfung mithilfe einer **Rechtsverordnung** zu regeln.

- **Im Gegensatz zu klassischen Gesetzen müssen Rechtsordnungen nicht von der Legislative (Parlament) verabschiedet, sondern können von der Exekutive (Regierung) in Kraft gesetzt werden. Sie haben dennoch Gesetzescharakter, d.h. sie sind „materielles Recht“.**

Darin sehen die Bürgerinitiativen gegen die Dichtheitsprüfung ein gewisses Risiko: Da eine Rechtsverordnung von der Landesregierung verabschiedet würde, gibt es Befürchtungen, Minister Rimmel könnte auf diesem Wege Vorschriften beschließen, die nur unwesentlich von der derzeitigen Rechtslage abweichen.

Wir sehen diese Gefahren nicht, da eine Verordnungsermächtigung in Gesetzesform vorliegen muss und Rechtsverordnungen vom Inhalt, von der Zweckmäßigkeit und vom Ausmaß her immer im Gesetz selbst bestimmt sein müssen.

Außerdem ist vorgesehen, dass die Rechtsverordnung zur Dichtheitsprüfung mit einer Besonderheit verbunden wird: Diese Rechtsverordnung soll (anders als dies üblicherweise ausgeführt wird) vom Parlament beschlossen werden. Das bedeutet, dass Minister Rimmel eben nicht im Alleingang agieren kann, sondern die Zustimmung der Parlamentsmehrheit braucht. In der Gesetzesvorlage der Landesregierung ist dies ausdrücklich so vorgesehen (Der erste Satz des § 61 Absatz 2 Landeswassergesetz soll daher wie folgt formuliert werden: „Die ... wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags insbesondere Regelungen zu treffen über ...“, siehe Landtag NRW, Drucksache 15/3769 S. 5).

Man muss hier noch einmal erwähnen, dass die Mehrheitsverhältnisse in Düsseldorf bezüglich der Dichtheitsprüfung eher vorteilhaft sind. Die Landesregierung besitzt keine Mehrheit und ist daher bei allen Gesetzesinitiativen (und in diesem besonderen Fall eben auch bei einer Rechtsverordnung) auf die Mithilfe der anderen Parteien angewiesen.

Die folgenden Eckpunkte einer neuen Rechtsverordnung werden zur Zeit in der Landesregierung diskutiert:

1. In einer Verordnung wird die Prüfung auf Zustand und Funktionsfähigkeit der öffentlichen wie der privaten Abwasserleitungen einheitlich geregelt.

2. Beim Neubau von Abwasserleitungen ist stets eine Prüfung erforderlich. Ob und wann bestehende Abwasserleitungen geprüft werden müssen, soll von der Abwassermenge in pauschalierter Form abhängig sein. Insoweit wird vorgeschlagen, auf die Anzahl Seite 2 von 3 der Wohneinheiten als generalisierendes Kriterium abzustellen.

3. Für bestehende Abwasserleitungen von Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten ist:

Variante 1: Eine Prüfung erst bis Ende 2023 notwendig, danach alle 30 Jahre.

Variante 2: Eine Prüfung nur notwendig, sofern Feststellungen der Gemeinden oder andere Feststellungen Gefahrenlagen erkennen lassen.

Die Landesregierung wird bei der Wahl einer Variante die parlamentarischen Beratungen mit den **Bürgerinitiativen, den Kommunen und der Wirtschaft** abwarten. Rimmel: „Wir wollen das offen diskutieren.“

4. Für bestehende Abwasserleitungen von Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten wird die Frist für die erste Prüfung auf 2020 verlängert. Wiederholungsprüfungen alle 20 Jahre.

5. Wer vor dem Fristende (2020 / bei Variante 1 auch 2023) eine Prüfung durchführt oder bereits durchgeführt hat, erhält eine Fristverlängerung für die Wiederholungsprüfung.

Eine Regelung bezüglich der benutzten Wassermenge (wie in der Presse veröffentlicht wurde) ist derzeit nicht erkennbar. Es ist aber davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Monate immer wieder alternative Varianten diskutiert werden.

Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen und über die entsprechenden Sitzungen des Ausschusses und des Parlaments werden wir Sie über unsere Homepage immer aktuell informieren.

Verantwortlich: Helmut Kaufmann (Vorsitzender der SPD-Fraktion Hilchenbach)